

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit	09.06.2020
Kreisausschuss	17.06.2020
Kreistag	24.06.2020

**Vorsorgeplanung im Rahmen Covid-19
hier: Eifelhöhenklinik**

Sachbearbeiter/in: Herr Poth

Tel.: 02251/15-206

Abt.: ---

Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt: Zeile:

Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt. Produkt: Zeile:

gez.
Hessenius
Kreis-
kämmerer

Deckungsvorschlag:

Nach Erlangen der Rechtskraft des Haushaltes 2020 werden die benötigten Haushaltsmittel im Rahmen der Gesamtdeckung und darüber hinaus über die Ausgleichsrücklage zur Verfügung gestellt.

Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung im Rahmen der Vorsorgeplanungen zu Covid-19, die Eifelhöhenklinik Marmagen zum 01.07.2020 als Entlastungseinrichtung für die Bereiche Klinische Versorgung, stationäre und ambulante Pflege sowie ambulante ärztliche Versorgung als Maßnahme der Gefahrenabwehr/des Katastrophenschutzes anzumieten.

Begründung:

Die in der Beschlussempfehlung genannte Vorsorgemaßnahme erfolgt in Bezug auf die innerhalb des Krisenmanagements und in der Gefahrenabwehr/des Katastrophenschutzes für den Kreis Euskirchen entsprechend höchsten Eskalationsstufe (letzte Ausbaustufe) zu einer verdichteten Situationsentwicklung SARS-CoV-2/COVID-19.

Im Zuge der aktuellen Corona-Pandemie hat der Krisenstab des Kreises Euskirchen Mitte März eine Arbeitsgruppe Krankenhausplanung eingerichtet und diese beauftragt, im Sinne einer Rundverfügung der Bezirksregierung Köln vom 23.3.2020 als letzte Stufe der Klinischen Versorgung die Errichtung einer sogenannten Krankenhilfeeinrichtung zu prüfen. Diese Einrichtung dient der Krankenversorgung, ist jedoch nicht als Krankenhaus im Sinne des Gesetzes zu verstehen, sondern als Maßnahme der Gefahrenabwehr. Es kann eine Entlastung der Kliniken für diejenigen Patientinnen und Patienten darstellen, die einerseits nicht (mehr) krankenhausbearbeitungsbedürftig sind, andererseits aber weder zu Hause noch in regulären Pflegeeinrichtungen versorgt werden können. Eine entsprechende Einrichtung kann insbesondere für nichtinfektiöse Patientinnen und Patienten vorgesehen werden, um in den Akutkliniken Platz für Covid-19-Erkrankte zu schaffen.

Im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie wurde der Prüfauftrag um die Bereiche Ambulantes Behandlungszentrum für Covid-Infizierte/Verdachtsfälle und Entlastung der ambulanten und stationären Pflege erweitert.

Ein ambulantes Behandlungszentrum kann im Sinne der Gefahrenabwehr als „ultima ratio“ die Behandlung covid-positiver oder covid-verdächtiger Patienten bei einer Überlastung oder notwendigen organisatorischen Anpassung der ambulanten Versorgung gewährleisten.

Die Entlastung der ambulanten und stationären Pflege kann ebenfalls erforderlich werden, wenn pandemiebedingt die Regelversorgung in den anerkannten Systemen aufgrund von Erkrankungsfällen oder Personalausfall nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Bereich kommt verstärkend hinzu, dass gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflege) die subsidiäre Versorgungsverantwortung der Kreise gegeben ist.

Eine Kompensationsplanung und damit Kompensationslösung außerhalb der internen Vorsorgemaßnahmen in den Pflegeheimen, den Eingliederungseinrichtungen sowie der ambulanten Pflege bestehen im Kreis Euskirchen aktuell nicht. Nach Bewertung der Gesamtsituation hat der Krisenstab des Kreises Euskirchen die AG Krankenhausplanung in Verbindung mit dem operativen Führungsstab gebeten, das Objekt „Eifelhöhenklinik Marmagen“ als Einrichtung des Katastrophenschutzes für die oben beschriebenen drei Säulen zu bewerten. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in der Eifelhöhenklinik die drei beschriebenen Bereiche im Sinne einer begrenzten Entlastungsmaßnahme in der entsprechend höchsten Eskalationsstufe untergebracht werden können.

Nach derzeitigem Planungsstand könnten die Geschosse 1 und 2 des Bettenhauses als Non-Covid-Krankenhilfeeinrichtung dienen (50 Betten), die Etagen 3 und 4 könnten zur Unterbringung von Non-Covid-Pflegebedürftigen dienen (50 Betten), während die Etagen 5 und 6 als Reserve zur Verfügung stehen könnten. Eine veränderte Kombination der Geschosse könnte aufgrund von Schwerpunkterfordernissen erfolgen. Hierzu bleiben die Beschreibungen des noch abschließend zu erstellenden Betriebskonzeptes abzuwarten. Das Haupthaus würde zunächst nicht belegt und als Räumungsaufnahme bei einem Schadensfall im Bettenhaus zur Verfügung stehen.

Das ambulante Covid-Behandlungszentrum könnte baulich streng separiert von den beschriebenen Non-Covid-Bereichen und getrennt zugänglich in den ehemaligen Chefarztteilungen der Eifelhöhenklinik untergebracht werden. Darüber hinaus stände im „worst/worst-Case“ (Katastrophenfall) die Turnhalle der Eifelhöhenklinik zur Unterbringung von Covid-Patienten zur Verfügung. Die einzelnen Zuordnungen können der Anlage 1 entnommen werden.

Auf eine Bewertung von Alternativstandorten ist bewusst verzichtet worden, da das bewertete Objekt

- sofort zur Verfügung steht
- komplett eingerichtet ist
- die drei beschriebenen Bereiche an einem Ort zentriert werden können
- der Personaleinsatz einfacher gesteuert und
- der Sachmitteleinsatz optimiert werden kann
- abweichend vom derzeitigen Planungsstand die Nutzung dem Pandemieverlauf dynamisch angepasst werden kann
- jeder der drei Bereiche im Schwerpunktfalle auch einzeln betrieben werden kann.

Der Betrieb der Einrichtung würde aufgenommen (aktiviert), sobald

- ein Bedarf im Rahmen der Lagebeurteilung im Krisenstab unter Einbindung der jeweiligen Bedarfsträger festgestellt wird
- oder eine konkrete unabweisbare Anforderung des jeweiligen Bedarfsträgers vorliegt
- oder eine Anzeige eines überörtlichen Bedarfes durch Aufsichtsbehörden dem Krisenstab des Kreises Euskirchen zugestellt wird.

Die Vorsorge- und Maßnahmenkette zur aktuellen Pandemie im Kreis Euskirchen hat bisher dank der guten Zusammenarbeit auf allen Ebenen, insbesondere mit unseren Akutkrankenhäusern, den Arztpraxen und den stationären wie ambulanten Pflegeeinrichtungen, ohne Erreichen einer unter dem Gesichtspunkt des Krisenmanagements möglichen kritischen Auslastungsgrenze gegriffen.

Neben den Bedarfen im Kreis Euskirchen kann die Einrichtung Eifelhöhenklinik ggfs. auch regional (Region AC) oder landesweit zur Verfügung gestellt werden. Die aufzuwendenden Finanzmittel sind zunächst kreisseitig zu tragen. Eine regionale oder landesseitige Mitfinanzierung wird angestrebt.

Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt der Eindruck besteht, dass die aktuelle Pandemie beherrschbar ist und das Größte überstanden ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer sogenannten 2. Welle oder zu lokalen Ausbrüchen kommt. Hierfür gilt es vorzubeugen, insbesondere, da es bis zum jetzigen Zeitpunkt weder ein Medikament gibt, noch ein Impfstoff zur Verfügung steht. Dies ist keine Bewertung des Kreises Euskirchen, vielmehr der Extrakt aus der aktuellen fachspezifischen Informationslage, welche sich derzeit nahezu tageweise verändert. Die Entwicklung von Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19 sind weltweit auf den Weg gebracht, liegen derzeit jedoch noch nicht medizinisch abschließend anwendungsoptimiert vor. Auf der Grundlage der derzeitigen anerkannten und einschlägigen Fach- und Wissenschaftsorganisationen ist trotz der hohen Anzahl der Impfstoffentwicklungen zu SARS-CoV-2/COVID-19 in der Breitenanwendung mit einem Impfstoff frühestens in 2021 zu rechnen.

Aufgrund der Unbestimmtheit der Entwicklung der Pandemie wird daher vorgeschlagen, die Eifelhöhenklinik Marmagen befristet vom 01.07.2020 - 30.06.2021, mit der Möglichkeit einer anschließenden monatlichen Verlängerung, anzumieten. Die Mietkonditionen sind im Mietvertrag, der in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist, zu ersehen.

Sollte die Vorlage beschlossen werden, würden kreisseitig die erforderlichen Detailplanungen (u.a. Betriebskonzept) begonnen, mit dem Ziel gegebenenfalls eine Inbetriebnahme (Aktivierung) innerhalb einer Vorlaufzeit von 48-72 Stunden (je nach zu aktivierendem Bereich oder Bereichen) zu gewährleisten.

Sollte eine Beschlussfassung nicht zu Stande kommen, müsste eine alternative Vorsorgeplanung aus Sicht des Krisenmanagements bis hin zum Katastrophenschutz erfolgen (sofern vorhanden leerstehende Hotels, Turnhallen, Schulgebäude etc.). Planungen hierzu sind feste Bestandteile der Vorsorgeplanungen im Katastrophenschutz auf der Ebene der Kommunen und Kreise (§§ 3, 4 BHKG).

gez. i.V. Poth

Landrat

Geschäftsbereichsleiter/in: _____ (Unterschrift)	Abteilungsleiter/in: _____ (Unterschrift)	Sachbearbeiter/in: _____ (Unterschrift)	Kreistagsbüro: _____ (Unterschrift)
--	---	---	---